

## **SG\_GERICHTE IV-2016/23 vom 29. September 2016**

SG Gerichte, 2016-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV-2016\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_23)

FR: SG\_GERICHTE IV-2016/23 du 29 septembre 2016

IT: SG\_GERICHTE IV-2016/23 del 29 settembre 2016

### **Regeste**

Art. 16d Abs. 1 lit. b und c SVG (SR 741.01). Das verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Gutachten vermögen eine fehlende Fahreignung nicht zu begründen. Folglich sind der Sicherheitsentzug aufzuheben und stattdessen ein Warnungsentzug zu verfügen. Da trotzdem gewisse Bedenken an der Fahreignung vorliegen, hat das Strassenverkehrsamt Auflagen anzuordnen. Hierbei ist dem Umstand, dass eine fehlende Fahreignung nicht nachgewiesen werden kann, Rechnung zu tragen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/23).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/23 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/23 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/23

Art. 16d Abs. 1 lit. b und c SVG (SR 741.01). Das verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Gutachten vermögen eine fehlende Fahreignung nicht zu begründen. Folglich sind der Sicherheitsentzug aufzuheben und stattdessen ein Warnungsentzug zu verfügen. Da trotzdem gewisse Bedenken an der Fahreignung vorliegen, hat das Strassenverkehrsamt Auflagen anzuordnen. Hierbei ist dem Umstand, dass eine fehlende Fahreignung nicht nachgewiesen werden kann, Rechnung zu tragen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/23).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.